

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

3.9.1912 (No. 23)

Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 23

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Dienstag, 3. September

Anzeigen kosten die vier-
gepaltene Zeile 20 Pf.

1912

Bekanntmachungen.

Straßensperre betreffend.

Wegen Pflasterung der Kriegstraße, zwischen Sommer- und Wolfartsweiererstraße, wird diese Straßenstrecke vom Montag, den 2. Septbr. 1912 ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Straßensperre betreffend.

Wegen Neueindeckung der Fahrbahn wird der Kreisweg Nr. 2a Karlsruhe—Rintheim vom 3. bis mit 9. September und die Kreisstraße Nr. 13 km 7—8 in Blantensch vom 10. bis mit 14. September d. J. täglich von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr für den Lastfuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Unbeladene oder Personalfuhrwerke können die Walzstellen durchfahren, sofern sie den Weisungen des Walzmeisters Folge leisten.

Karlsruhe, den 2. September 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Walzarbeiten an Landstraßen betr.

Die diesjährigen Walzarbeiten an den Landstraßen finden zu nachstehenden Zeiten statt, wobei indessen geringe zeitliche Verschiebungen noch vorbehalten werden müssen:

1. Landstraße Nr. 13 Pforzheim—Stuttgart, km 31,668—32,800, zwischen Pforzheim und Eutingen vom 29. August bis 9. September.
 2. Landstraße Nr. 158 (Magoldtalstraße), km 4,600—5,300, zwischen dem Rathaus und der eisernen Brücke nach dem Bahnhof Weißenstein vom 10. bis 14. September.
 3. Landstraße Nr. 158 (Magoldtalstraße), km 7,150—8,150, zwischen Weißenstein und der Landgrenze bei Unterreichenbach vom 16. bis 21. September.
 4. Landstraße Nr. 15 (Würmtalstraße), km 1,2—2,700, zwischen dem Kupferhammer bei Pforzheim und Würm vom 23. September bis 5. Oktober.
 5. Landstraße Nr. 15 (Würmtalstraße), km 3,800—5,300, zwischen Würm und der Abzweigung der Landstraße Nr. 15a nach Tiefenbronn vom 5. bis 15. Oktober.
 6. Landstraße Nr. 15a, km 8,876—10,000, zwischen der Abzweigung von der Würmtalstraße und Tiefenbronn vom 15. bis 22. Oktober.
 7. Landstraße Nr. 13 Pforzheim—Stuttgart, km 34,100—35,250, vom östlich Ortsende von Eutingen gegen Niesfern vom 23. bis 31. Oktober.
- Während den Walzarbeiten müssen die betr. Straßenstrecken für den Fuhrwerksverkehr gesperrt werden.

Pforzheim, den 28. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 30. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Enteignung von Grundstücken zwecks Herstellung eines Verbindungswegs zwischen Siemens- und Tröbelstraße betr.

Auf Antrag des Stadtrats wird der auf Montag, den 2. September 1912, vormittags 8½ Uhr, festgesetzte Termin zur Beratung der Kommission über den von der Stadt gestellten Antrag auf Enteignung von Gelände an der Siemens- und Tröbelstraße vorläufig aufgehoben. Neuer Termin wird später bestimmt werden.

Karlsruhe, den 30. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Den Händlern des Stadtteils Mühlburg, welche ausschließlich Zigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten, wird hiermit anlässlich des am Sonntag, den 8. September d. J. stattfindenden Kirchweihfestes gemäß § 105b Abs. 2 R.G.O. gestattet, an diesem Sonntag ihre Geschäfte statt bis 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags zum Verkauf offen zu halten.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Aus Anlaß des Kirchweihfestes wird für Sonntag, den 8. d. Mts., gemäß § 55a, Gew.-Ordg., während der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends das Feilbieten von Ansichtskarten, Streichhölzern, Zucker- und Spielwaren, sowie Festabzeichen im Umherziehen innerhalb der Gemeinde Hagsfeld allgemein gestattet.

Auswärtige Hausierer müssen im Besitze geordneter Wandergewerbescheine sein und die Wandergewerbsteuer entrichtet haben.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Hausiergewerbe betr.

Am Sonntag, den 8. September d. J., wird anlässlich des in den Stadtteilen Mühlburg und Rintheim stattfindenden Kirchweihfestes in der Zeit von vormittags 11 Uhr bis abends 10 Uhr gemäß § 55a R.G.O. in diesen Stadtteilen das Feilbieten von Konditorei- und Spielwaren, Postkarten und Festabzeichen im Umherziehen gestattet.

Auswärtige Hausierer müssen im Besitze geordneter Wandergewerbescheine sein und die Wandergewerbsteuer bezahlt haben, ortsanfässige Hausierer bedürfen des Erlaubnisscheins nach Formular G. Sofern letztere mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (wozu auch Postkarten gehören) hausieren, müssen sie außerdem den Legitimationschein nach Formular J haben.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Fremdenmeldevorschrift für die Stadt Karlsruhe betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift

(Fremdenmeldevorschrift).

Auf Grund des § 49 Pol. Str.G.B., § 8 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883, 10. Dezember 1891 und der vom Großh. Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung wird mit Zustimmung des Stadtrats unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. Februar 1892, die Ueberwachung des Fremdenverkehrs betr. folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1.

Gastwirte sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterkunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Vorname, Stand, Wohnort, sowie Tag der Ankunft und der Abreise eines jeden bei ihnen nächtigen Fremden einzutragen haben.

Das Fremdenbuch muß dem Muster, Anlage I, entsprechen und ist von dem Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion — unter Beglaubigung der Seitenzahl zu bestätigen, bevor es in Gebrauch genommen wird.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 2.

Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem Muster, Anlage II, entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und den Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unkundig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3.

Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4.

Personen, welche, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Fremden, welche bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem der Anlage III entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldezettel sind auf den Polizeiwachen zu erhalten. Fremde, welche bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

brigen
gungs-
ragung
waren,
e von
st zu
nicht
pruche

haben,
oder
ir das
tritt.

chägung

250 M

100 M

15 M

Monats
erfolgt

912.

Jahr);
anerei;
schen;
tions-
und V-
gratis

he.

No-
weisung

ifung,
zur
b tief-
n Ab-
oierung
le und
r auch

eilung
e prak-
ber die
ngslose

welches
melde-

Glas-
hränke,
1 Pia-
ferlich,
ieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

912.
llzieher.

ng.

1912,
ich in
nfr. 23
ckungs-
feleider-
anf.

§ 5.

Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benützt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Tag der		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort und Staat	Zahl der	
Ankunft	Ab- reise				Familien- glieder	Diener- schaften

Anlage I.

125 mm

Tag der Ankunft Zimmer Nr.

Vor- und Zuname

Stand

Wohnort Staat

Zahl der Familienglieder, der Dienerschaften

(Name des Hotels usw.)

Anlage II.

Tag der Ankunft Straße Nr.

Vor- und Zuname

Stand

Wohnort

Zahl der Familienglieder, der Dienerschaften

(Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten.)

Anlage III.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 49 Pol.Str.G.B., § 8 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1888, 10. Dezember 1891, wird mit Zustimmung des Stadtrats folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 11. Februar 1908, das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Karlsruhe betr., erhält folgenden dritten Absatz:

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmelddevorschrift.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Gewährung von Beihilfen betr.

Nach Art. 30 und 30a des Statgesetzes und nach der zugehörigen landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, Ges. u. B.Vl. S. 601, können im Falle eines dringenden Bedürfnisses Beihilfen in einmaligen Beträgen oder für eine Reihe von Jahren bewilligt werden:

1. an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte,
2. an die Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten (d. i. an Witwen und an ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt) und zwar auch von solchen, die zuruhegesetzt oder entlassen waren.

Dauernde Beihilfen können unter der gleichen Voraussetzung nur bewilligt werden an Beamte, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind und an Hinterbliebene von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind. Alle Bewilligungen von Beihilfen sind jederzeit widerruflich.

Im Geschäftsbezirk der unterzeichneten Stelle wohnende Personen, die um eine solche Beihilfe einkommen wollen, haben ihre Gesuche im Laufe des Monats Oktober bei der unten angegebenen Stelle einzureichen, von der auch die hierfür vorgeschriebenen Formulare unentgeltlich zu beziehen sind.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Beihilfebewilligung jeweils zu erneuern sind, sobald der Zeitraum, für den die Beihilfe gewährt worden ist, abläuft.

Karlsruhe, den 31. August 1912.

Großh. Finanzamt.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Karl Stehl in Karlsruhe, Boeckhstraße 13, wurde heute am 30. August 1912, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Karl Nagel hier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. September 1912 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendensfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 4. Oktober 1912, vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, Eingang II, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. September 1912 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 30. August 1912.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. V.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bürgermeisters Wilhelm Dahler in Leutschneurt wurde nach Anhörung der Gläubigerversammlung mangels Masse eingestellt.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. VI.

Der von unterfertigtem Notariat nach der am 22. Februar 1911 verstorbenen Oberaufseher Wilhelm Goldschmidt Witwe, Magdalena, geb. Kernberger von Karlsruhe, am 3. Mai 1911, Nr. 8887, erteilte Erbschein, inhaltlich dessen Privatmann Theodor Kernberger in Karlsruhe alleiniger Erbe der genannten Erblasserin geworden ist, wird für kraftlos erklärt.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Großh. Notariat I.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der Ankauf von Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinendrusch) fortgesetzt. Auch Roggen und Hafer können angeboten werden; hiervon sind Proben von etwa je 1/2 Liter erwünscht.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Zufuhren können bei gutem Wetter von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr erfolgen; Samstags jedoch nur vormittags.

Proviantamt Karlsruhe.

Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamts Karlsruhe
Karl-Friedrichstraße 17.

Dem Publikum zum Entleihen von Büchern, Lesen und Zeichnen geöffnet:

Sommerdienst (Juni, Juli und September).

Vormittags: Montag bis Samstag: 9—1 Uhr.
Nachmittags: Dienstag bis Samstag: 3—6 Uhr.

Winterdienst (Oktober bis Mai).

Vormittags: Montag bis Samstag: 9—1 Uhr.
Nachmittags: Mittwoch, Donnerstag und Samstag: 3—6 Uhr.
Abends: Dienstag und Freitag: 5—1/2 10 Uhr.

Die Bibliothek enthält: Vorlagen und Textwerke über: I. Kunst (Architektur, Plastik, Malerei), Industrie, Handwerk. II. Naturwissenschaft, Technik. III. Volkswirtschaft, Gewerbe, Handel. Vorüber Sammlung — Patentschriftenauslage.

Kataloge und Geschäftsordnung liegen im Besesaal zur Ansicht offen. Die Benützung ist unentgeltlich.

Leihbedingungen für auswärts wohnende: bei Bezug durch gewerbliche und kaufmännische Vereinigungen und Schulen Hin- und Rückporto frei. Sendungen an Privatpersonen franko gegen franko. Versendungen nur innerhalb des Großherzogtums.

Der neue Schlagwortkatalog wird gegen Einsendung von 2 M — für gewerbliche Vereine von 1 M — franko zugesandt.